
1. März 2007

BMF-010311/0021-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0221, Arbeitsrichtlinie Vorläuferstoffe

Die Arbeitsrichtlinie Vorläuferstoffe (VB-0221) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr und der Ausfuhr von Vorläuferstoffen anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern;
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) der Kommission mit Durchführungsverordnungen zu der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und zur [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern;
3. das Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Substanzen und Vorläuferstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG), BGBl. I Nr. 112/1997.¹⁾

0.2. Anwendungsbereich

(1) Nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ist ein System zur Überwachung des internationalen Handels mit Vorläuferstoffen einzurichten, das die Tatsache berücksichtigt, dass der Handel mit diesen Stoffen grundsätzlich legal ist. Dabei ist ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Bestreben, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Abzweigung von Vorläuferstoffen an die Hersteller illegaler Drogen zu verhindern, und dem kommerziellen Bedarf der chemischen Industrie und anderer Wirtschaftsbeteiliger herzustellen.

(2) Durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) und die [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) werden im Hinblick auf die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen

¹⁾ Im Suchtmittelgesetz wird im Zusammenhang mit Vorläuferstoffen noch immer auf die durch die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 verwiesen. Diese Bezugnahmen gelten gemäß Artikel 34 2. Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 als Bezugnahmen auf die zuletzt genannte Verordnung.

Maßnahmen zur Überwachung des Handels mit Stoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten festgelegt, die häufig für die unerlaubte Herstellung und Zubereitung von Suchtgiften und psychotropen Substanzen verwendet werden, um zu verhindern, dass derartige Stoffe für solche Zwecke abgezweigt werden. Diese Bestimmungen finden auf die in der Anlage 1 erfassten Vorläuferstoffe Anwendung.

0.3. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Vorläuferstoffen bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

0.4. Vermittlungsgeschäfte

(1) Die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) legt auch Maßnahmen zur Überwachung von Vermittlungsgeschäften fest [Dokumentationspflicht von Ein- und Ausfuhren (siehe Abschnitt 2.1.), Erlaubnispflicht für das Betreiben von Vermittlungsgeschäften mit Vorläuferstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. Registrierungspflicht für das Betreiben von Vermittlungsgeschäften mit Vorläuferstoffen der Kategorie 2 (siehe Abschnitt 2.2.)].

(2) Soweit die Zollbehörden und die Zollorgane von solchen Vermittlungsgeschäften Kenntnis erlangen, ist auch die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften zu prüfen (siehe dazu auch Abschnitt 5).

1. Begriffsbestimmungen

1. Unter „**Vorläuferstoffen**“ sind alle Stoffe, die in der Anlage 1 angeführt sind, sowie alle Mischungen und Naturprodukte, die derartige Stoffe enthalten, zu verstehen. In der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) werden die Vorläuferstoffe auch als „**erfasste Stoffe**“ bzw. als „**Drogenausgangsstoffe**“ bezeichnet.

Nicht als Vorläuferstoffe im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) gelten Arzneimittel, pharmazeutische Zubereitungen, Mischungen, Naturprodukte oder sonstige Zubereitungen, die Vorläuferstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe nicht einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können.

- „Vorläuferstoffe der **Kategorie 1**“ sind die im Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 1“ aufgeführten Vorläuferstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).

- „Vorläuferstoffe der **Kategorie 2**“ sind die im Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 2“ aufgeführten Vorläuferstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
 - „Vorläuferstoffe der **Kategorie 3**“ sind die im Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 3“ aufgeführten Vorläuferstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
2. „**Einfuhr**“ ist jede Verbringung von Vorläuferstoffen, die den Status von Nichtgemeinschaftswaren haben, in das Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der vorübergehenden Lagerung, der Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager, der Überführung in ein Nichterhebungsverfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.
 3. „**Ausfuhr**“ ist jede Verbringung von Vorläuferstoffen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der Verbringung von Vorläuferstoffen, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Vorläuferstoffen nach der Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder nach der Lagerung in einem Freilager.
 4. Als „**Vermittlungsgeschäft**“ gilt jede Tätigkeit zur Anbahnung des Ankaufs, des Verkaufs oder der Lieferung von Vorläuferstoffen, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit dem Ziel betrieben wird, zwischen zwei Parteien oder im Namen mindestens einer dieser beiden Parteien eine Einigung herbeizuführen, ohne dass sie diese Stoffe in ihren Besitz nimmt oder die Durchführung eines derartigen Vorgangs leitet; hierunter fällt auch jede Tätigkeit, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinschaft ausgeführt wird, und die den Ankauf, den Verkauf oder die Lieferung von Vorläuferstoffen beinhaltet, ohne dass diese Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.
 5. „**Wirtschaftsbeteiligter**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Vorläuferstoffe ein- oder ausführt oder entsprechende Vermittlungsgeschäfte betreibt, einschließlich Personen, die als Selbstständige in Ausübung eines Haupt- oder Nebengewerbes für Kunden Zollanmeldungen abgeben.
 6. „**Ausführer**“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Ausfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den Vorläuferstoffen und dem Empfänger trägt und von dem oder in deren Namen die Zollanmeldung gegebenenfalls abgegeben wird.
 7. „**Einführer**“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Einfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den Vorläuferstoffen

und dem Absender trägt und die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen die Zollanmeldung abgegeben wird.

8. „**Endempfänger**“ jede natürliche oder juristische Person, der die Vorläuferstoffe geliefert werden; diese Person kann sich vom Endverwender unterscheiden.
9. „**Betriebsstätten**“ sind die Gebäude und das Gelände, die ein Wirtschaftsbeteiligter an einem Standort in Besitz hat.

2. Allgemeine Überwachungsmaßnahmen des Handels

2.1. Unterlagen und Kennzeichnung

(1) Die Wirtschaftsbeteiligten müssen gemäß Artikel 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) alle Einführen und alle Ausfuhren von Vorläuferstoffen sowie alle Vermittlungsgeschäfte mit diesen Stoffen durch Zoll- und Handelspapiere (wie summarische Erklärungen, Zollanmeldungen, Rechnungen, Ladungsverzeichnisse sowie Fracht- und sonstige Versandpapiere) dokumentieren.

(2) Diese Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) bei Vorläuferstoffen die Bezeichnung des Vorläuferstoffs gemäß dem [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) (siehe Anlage 1, Punkt 1) bzw.

im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen Vorläuferstoffs gemäß dem Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#)

jeweils mit dem Zusatz „**DRUG PRECURSORS**“;

- b) bei Vorläuferstoffen die Menge und das Gewicht des Vorläuferstoffs bzw.

im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Menge, das Gewicht und, soweit verfügbar, den prozentualen Anteil jedes darin enthaltenen Vorläuferstoffs sowie

- c) Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers, des Endempfängers und gegebenenfalls der am Vermittlungsgeschäft beteiligten Personen.

(3) Die vorstehend genannten Unterlagen sind von den Wirtschaftsbeteiligten über einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Vorgang stattgefunden hat, aufzubewahren. Die Unterlagen müssen so in elektronischer Form oder in Papierform vorliegen, dass sie den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorgelegt

werden können. Die Unterlagen können auf einem Bildträger oder einem sonstigen Datenträger zur Verfügung gestellt werden, sofern die Daten, wenn sie lesbar gemacht werden, mit den Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

(4) Die Wirtschaftsbeteiligten haben auf allen Packungen, die Vorläuferstoffe enthalten, eine Kennzeichnung anzubringen, aus der

- bei Vorläuferstoffen die Bezeichnung gemäß dem Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) bzw.
- im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen Vorläuferstoffs gemäß dem Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#)

hervorgeht. Die Anbringung von zusätzlichen handelsüblichen Kennzeichnungen ist zulässig.

(5) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Verpflichtung, alle Einführen und alle Ausführen von Vorläuferstoffen sowie alle Vermittlungsgeschäfte zu dokumentieren, ausgenommen.

2.2. Erlaubniserteilung für Wirtschaftsbeteiligte

(1) Gemäß Artikel 6 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) benötigen in der Gemeinschaft niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte – ausgenommen Zollagenten und Spediteure, wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln, – die Vorläuferstoffe der **Kategorie 1** ein- oder ausführen oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, eine **Erlaubnis**. Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Wirtschaftsbeteiligte niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) In Österreich wird diese Erlaubnis durch die Abteilung III/6 des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend erteilt.

(3) Die Erlaubnis ist auf einem Vordruck gemäß Anlage 2, Muster 1, auszustellen. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen. Die Erlaubnis kann entweder

- a) als Erlaubnis für alle eine Betriebsstätte betreffenden Vorläuferstoffe und Vorgänge oder
- b) als Erlaubnis für alle Vorläuferstoffe und Vorgänge innerhalb des Mitgliedstaates

erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(5) Eine Erlaubnis wird ungültig, wenn

- a) ein weiterer Vorläuferstoff hinzukommt;
- b) ein neuer Vorgang aufgenommen wird;
- c) in Bezug auf die Betriebsstätten, an denen die Vorgänge durchgeführt werden, ein Ortswechsel eintritt.

In diesen Fällen hat der Erlaubnisinhaber eine neue Erlaubnis zu beantragen und die ungültig gewordene Erlaubnis an die ausstellende Behörde zurückzuschicken.

(6) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Erlaubnispflicht gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) ausgenommen.

(7) Die Erlaubnis (einschließlich der Erlaubnis für Vermittlungsgeschäfte) bildet bei der Einfuhr (Abschnitt 1 Z 2) oder bei der Ausfuhr (Abschnitt 1 Z 3) eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK, sofern nicht eine genehmigungspflichtige Ausfuhr (Abschnitt 3) oder eine genehmigungspflichtige Einfuhr (Abschnitt 4) vorliegt. Die Daten der vorgelegten Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7061"*).

(8) **Übergangsregelung:** Eine Erlaubnis, die gemäß Artikel 2a Abs. 1 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3677/90](#) erteilt worden ist, bleibt bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig und ersetzt die Erlaubnis gemäß Artikel 6 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#). Da für die Erteilung der Erlaubnis gemäß Artikel 2a Abs. 1 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3677/90](#) keine Formvorschriften bestanden, variieren diese in Form und Aussehen je nach ausstellendem Mitgliedstaat.

2.3. Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten

(1) Gemäß Artikel 7 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) müssen in der Gemeinschaft niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte – ausgenommen Zollagenten und Spediteure, wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln, – die

- Vorläuferstoffe der **Kategorie 2** ein- oder ausführen oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, oder die
- Vorläuferstoffe der **Kategorie 3** ausführen,
die Anschrift der Geschäftsräume, in denen sie diesen Tätigkeiten nachgehen, registrieren lassen und gegebenenfalls jede Änderung der Anschrift bekannt geben. Dieser Verpflichtung ist bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat nachzukommen, in dem der Wirtschaftsbeteiligte niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) In Österreich wird diese Registrierung durch die Abteilung III/6 des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend durchgeführt.

(3) Für den über die durchgeföhrte Registrierung ausgestellten Nachweis bestehen keine Formvorschriften. Er kann daher entweder formlos oder auf einem Vordruck erteilt werden und variiert auch in Form und Aussehen je nach ausstellendem Mitgliedstaat.

(4) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Registrierungspflicht gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) ausgenommen.

Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind auch Wirtschaftsbeteiligte, die die Ausfuhr „**kleiner Mengen**“ von Vorläuferstoffen der **Kategorie 3** betreiben. Als Ausführer kleiner Mengen gelten Wirtschaftsbeteiligte, wenn der Gesamtumfang der von ihnen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahrs (1. Jänner bis 31. Dezember) durchgeföhrten Ausfuhren

- von Vorläuferstoffen der Kategorie 3 oder
- von Vorläuferstoffen der Kategorie 3, die in Mischungen und Naturprodukten enthalten sind,

folgende Mengen nicht überschritten haben:

Stoff	Menge
Aceton (¹)	50 kg
Ethylether (¹)	20 kg
Methylethylketon (¹)	50 kg
Toluol (¹)	50 kg
Schwefelsäure	100 kg
Salzsäure	100 kg

Stoff	Menge
-------	-------

(¹) Einschließlich der Salze dieser Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist.

Werden Vorläuferstoffe der Kategorie 3 in einer Menge zur Ausfuhrabfertigung gestellt, die die vorstehenden Grenzwerte nicht überschreiten, ist die Abfertigung auch ohne Nachweis der Registrierung durchzuführen. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Grenzwerte ist dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Abteilung III/6, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, mittels Kontrollmitteilung folgendes bekannt zu geben:

- Name und Anschrift des Ausführers,
- Bestimmungsland,
- die Art des Vorläuferstoffes sowie
- die ausgeführte Menge.

In Zweifelsfällen kann auch im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (Telefon: 01/711 00 – 4768) rückgefragt werden, ob (im Hinblick auf bereits getätigte Ausfuhren) eine Registrierungspflicht besteht.

(6) Der Nachweis über die durchgeführte Registrierung (einschließlich der Registrierung von Vermittlungsgeschäften) bildet bei der Einfuhr (Abschnitt 1 Z 2) oder bei der Ausfuhr (Abschnitt 1 Z 3) eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK, sofern nicht eine genehmigungspflichtige Ausfuhr (Abschnitt 3) oder eine genehmigungspflichtige Einfuhr (Abschnitt 4) vorliegt. Die Daten der vorgelegten Urkunde sowie ein allfällig vergebenes Registrierungskennzeichen sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7061"*).

(7) **Übergangsregelung:** Eine gemäß Artikel 2a Abs. 2 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3677/90](#) durchgeführte Registrierung, bleibt bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig und ersetzt die Registrierung gemäß Artikel 7 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#).

3. Ausfuhr in Drittländer

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Als – genehmigungspflichtige – Ausfuhr von Vorläuferstoffen gilt

- die Ausfuhr von Vorläuferstoffen, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, sowie

- die Ausfuhr von Vorläuferstoffen, die nach einer mindestens zehntägigen Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

(2) Werden Vorläuferstoffe innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in ein Nichterhebungsverfahren oder in eine Freizone des Kontrolltyps II wieder ausgeführt, ist eine Ausfuhr genehmigung nicht erforderlich. Die Vorlage der Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in diesen Fällen notwendig.

3.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Für die Ausfuhr von Vorläuferstoffen der **Kategorie 1** ist gemäß Artikel 12 [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhr genehmigung (siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) Für die Ausfuhr von Vorläuferstoffen der **Kategorie 2** ist gemäß Artikel 12 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhr genehmigung (siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(3) Für die Ausfuhr von Vorläuferstoffen der **Kategorie 3** ist gemäß Artikel 12 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren (siehe Abschnitt 3.3.) oder im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren (siehe Abschnitt 3.4.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3), **wenn die Vorläuferstoffe für eines der folgenden Länder bestimmt sind.**

Stoff	Bestimmung		
Methylethylketon (MEK) ⁽¹⁾	Ägypten EG	Libanon	LB
	Antigua und Barbuda AG	Madagaskar	MG
Toluol ⁽¹⁾	Argentinien AR	Malaysia	MY
Aceton ⁽¹⁾	Äthiopien ET	Mexiko	MX
Ethylether ⁽¹⁾	Benin BJ	Republik Moldau	MD
	Bolivien BO	Nigeria	NG
	Brasilien BR	Pakistan	PK
	Chile CL	Panama	PA
	Costa Rica CR	Paraguay	PY
	Dominikanische Republik DO	Peru	PE
	Ecuador EC	Philippinen	PH
	El Salvador SV	Russische Föderation	RU
	Guatemala GT	Saudi-Arabien	SA
	Haiti HT	Tadschikistan	TJ
	Honduras HN	Türkei	TR
	Indien IN	Vereinigte Arabische Emirate	AE
	Jordanien JO	Vereinigte Republik Tansania	TZ
	Kaimaninseln KY	Uruguay	UY
	Kasachstan KZ	Venezuela	VE
	Kolumbien CO	Peru	PE
Salzsäure	Bolivien BO	Kolumbien	CO
Schwefelsäure	Chile CL	Türkei	TR
	Ecuador EC	Venezuela	VE

(¹) Einschließlich der Salze dieser Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist.

3.3. Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren

(1) Die Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 3) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(2) Die Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;

- die **Exemplare Nr. 2 und Nr. 3** sind bei der Beförderung der Vorläuferstoffe mitzuführen und sowohl bei der Ausfuhrabfertigung als auch beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorzulegen (siehe Abs. 4);
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Ausführer bestimmt und von diesem aufzuwahren.

Dass eine Ausfuhrgenehmigung im Normalverfahren erteilt wurde, ist aus dem Vermerk in **Feld 3** (Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren JA / NEIN) ersichtlich.

(3) Eine Ausfuhr genehmigung kann für maximal zwei Vorläuferstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Vorläuferstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Vorläuferstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(4) Die **Exemplare Nr. 2 und Nr. 3** der Ausfuhr genehmigung, die eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK bildet, sind

1. der Zollstelle, bei der die Ausfuhr anmeldung vorgenommen wird (**Ausfuhrzollstelle** gemäß Artikel 792 ZK-DVO) **und**
2. der zuständigen Behörde am Ort des Ausgangs der Sendung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (**Ausgangszollstelle** gemäß Artikel 793 ZK-DVO) vorzulegen.

Die **Ausfuhrzollstelle** hat die Ausfuhrabfertigung auf beiden Exemplaren im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen.

Die **Ausgangszollstelle** hat auf beiden Exemplaren im Feld 22 den Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vordrucksgemäß zu bestätigen. Das **Exemplar Nr. 2** ist von der Ausgangszollstelle danach an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurückzusenden. Das **Exemplar Nr. 3** verbleibt bei der Sendung und hat die Vorläuferstoffe in das Bestimmungsland zu begleiten.

Sofern für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr die Abgabe einer Zollanmeldung nicht erforderlich ist, ist die Ausfuhr genehmigung nur der Ausgangszollstelle zur Bestätigung des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorzulegen.

(5) Fehlen in der Ausfuhr genehmigung die Angaben über Beförderungsweg und Transportmittel, so wird im Feld 21 von der ausstellenden Behörde vorgeschrieben, dass der Wirtschaftsbeteiligte diese Angaben der **Ausgangszollstelle** vor der körperlichen Verbringung der Sendung nach liefert. Die Ausgangszollstelle hat die Genehmigung vor der Austrittsbestätigung entsprechend zu ergänzen.

(6) Wird die Ausfuhr genehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Ausführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 4 der Ausfuhr genehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Vorläuferstoffe das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben müssen. Diese Frist darf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhr genehmigung betragen, kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(8) Teilabschreibungen von Ausfuhr genehmigungen im Normalverfahren sind nicht zulässig. Diese sind nur bei Genehmigungen möglich, die im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren (siehe Abschnitt 3.4.) erteilt wurden. Bestätigungen auf der Rückseite des Exemplars Nr. 2 sind daher nur im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren anzubringen.

(9) Übergangsregelungen:

1. Individuelle Ausfuhr genehmigungen, die gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3677/90](#) erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig und ersetzen die Ausfuhr genehmigungen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#).
2. Offene Global-Ausfuhr genehmigungen, die gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3677/90](#) erteilt worden sind, bleiben weiterhin gültig und ersetzen die Ausfuhr genehmigungen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#). Sie müssen jedoch durch die zuständigen Behörden bis spätestens 31. Dezember 2005 widerrufen werden. Dieser Widerruf gilt jedoch nicht für Vorläuferstoffe, die vor dem 1. Januar 2006 zur Ausfuhr angemeldet werden.

3.4. Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde bei häufigen Ausfuhren eines bestimmten Vorläuferstoffes der **Kategorie 3**, bei denen stets derselbe in der Gemeinschaft ansässige Ausführer und derselbe im Bestimmungsland ansässige Einführer tätig sind, eine **Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Verfahren** erteilen, die für einen Zeitraum von entweder sechs oder zwölf Monaten gilt.

(2) Die Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 3) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben das Format A4. Sie sind

mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(3) Die Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Verfahren wird anhand der Exemplare mit den Nummern 1, 2 und 4 des Formblattes erteilt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- das **Exemplar Nr. 2** ist bei der Ausfuhrabfertigung vorzulegen (siehe Abs. 5) und verbleibt ansonsten beim Ausführer;
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Ausführer bestimmt und von diesem aufzuwahren.

Dass eine Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren erteilt wurde, ist aus dem entsprechenden Vermerk in **Feld 3** (Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren JA / NEIN) ersichtlich.

Im Falle eines vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahrens müssen die Felder 7 bis 13 sowie 18 nicht ausgefüllt werden.

(4) Auch im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren kann eine Ausfuhr genehmigung nur für maximal zwei Vorläuferstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Vorläuferstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Vorläuferstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(5) Der Ausführer hat auf der Rückseite von Exemplar Nr. 2 (in den Feldern 24 und 25) genaue Angaben zu jedem Ausfuhrvorgang, insbesondere die Menge des jeweils ausgeführten Vorläuferstoffes und die Restmenge, zu vermerken. In der Ausfuhranmeldung und den sonstigen Ausfuhr begleitpapieren ist neben der Genehmigungsnummer die Angabe „**VEREINFACHTES AUSFUHRGENEHMIGUNGSVERFAHREN**“ anzubringen.²⁾

²⁾ Dieser Vermerk lautet in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft wie folgt:

CS: ZJEDNODUŠENÝ POSTUP VÝVOZNÍHO POVOLENÍ

DA: FORENKLET PROCEDURE FOR MEDDELELSE AF EKSPORTTILLADELSE

EL: ΑΠΛΟΥΣΤΕΥΜΕΝΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ ΑΔΕΙΑΣ ΕΞΑΓΩΓΗΣ

EN: SIMPLIFIED EXPORT AUTHORISATION PROCEDURE

ES: PROCEDIMIENTO SIMPLIFICADO DE AUTORIZACIÓN DE EXPORTACIÓN

ET: EKSPORTILOA VÄLJASTAMISE LIHTSUSTATUD KORD

FI: "YKSINKERTAISTETTU MENETTELYÄ NOUDATTAEN ANNETTU VIENTILUPA

Das Exemplar Nr. 2 der Ausfuhrgenehmigung, die eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK bildet, ist der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgenommen wird (**Ausfuhrzollstelle** gemäß Artikel 792 ZK-DVO) vorzulegen. Die Ausfuhrzollstelle hat die Ausfuhrabfertigung in den Feldern 26 und 27 vordrucksgemäß zu bestätigen und die Ausfuhrgenehmigung dem Ausführer zurückzugeben, der das Exemplar Nr. 2 spätestens zehn Arbeitstage nach Ende der Geltungsdauer an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurückzuschicken hat. Eine Bestätigung in den Feldern 20 und 22 ist im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren **nicht** anzusetzen.

Die zusätzliche Vorlage der Genehmigung bei der zuständigen Behörde am Ort des Ausgangs der Sendung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (**Ausgangszollstelle** gemäß Artikel 793 ZK-DVO) ist **nicht** erforderlich.

Sofern für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr die Abgabe einer Zollanmeldung nicht erforderlich ist, ist die Ausfuhrgenehmigung der Ausgangszollstelle zur Bestätigung der Ausfuhr in den Feldern 26 und 27 vorzulegen.

(6) Wird die Ausfuhrgenehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Ausführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 4 der Ausfuhrgenehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Vorläuferstoffe das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben müssen. Diese Frist darf im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren sechs oder zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung betragen.

FR: PROCÉDURE SIMPLIFIÉE D'AUTORISATION D'EXPORTATION

HU: EGYSZERŰSÍTETT KIVITELI ELJÁRÁS

IT: AUTORIZZAZIONE DI ESPORTAZIONE CON PROCEDURA SEMPLIFICATA

LT: SUPAPRASTINTA EKSPORTO LEIDIMŲ IŠDAVIMO TVARKA

LV: VIENKĀRŠOTA EKSPORTA ATĻAUJAS PROCEDŪRA

MT: PROCEDURA SSEMPLIFIKATA TA' AWTORIZZAZZJONI GHALL-ESPORTAZZJONI

NL: VEREENVOUDIGDE PROCEDURE VOOR HET VERLENEN VAN EEN UITVOERVERGUNNING

PL: UPROSZCZONA PROCEDURA WYDANIA ZEZWOLEŃ NA WYWÓZ

PT: AUTORIZAÇÃO DE EXPORTAÇÃO CONCEDIDA POR PROCEDIMENTO SIMPLIFICADO

SC: FÖRENKLAT FÖRFARANDE FÖR EXPORTTILLSTÅND

SK: ZJEDNODUŠENÝ POSTUP UDELENIA VÝVOZNÉHO POVOLENIA

SL: POENOSTAVLJENI POSTOPEK ZA IZDAJO DOVOLJENJA

3.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

(1) Wirtschaftsbeteiligte, die Vorläuferstoffe der Kategorie 1 ausführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) benötigen zur Ausübung dieser Tätigkeiten eine Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.). Wirtschaftsbeteiligte, die Vorläuferstoffe der Kategorie 2 ausführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) oder Vorläuferstoffe der Kategorie 3 ausführen, müssen bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaates registriert sein, in dem sie niedergelassen sind (siehe Abschnitt 2.3.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Erlaubnis bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Erlaubnis gemäß Artikel 6 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Vorläuferstoffen der Kategorie 1 bzw. die Registrierung gemäß Artikel 7 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Vorläuferstoffen der Kategorien 2 und 3 geändert wird oder nicht mehr besteht.

(2) Vorläuferstoffe der Kategorien 1 und 2 sowie ausfuhrbewilligungspflichtige Vorläuferstoffe der Kategorie 3 dürfen nur ausgeführt werden, wenn dafür eine Ausfuhrbewilligung gemäß Artikel 12 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) erteilt wurde.

- a) *Vorläuferstoffe, für deren Ausfuhr eine Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren erteilt wurde:*

Für jede Sendung sind die Blätter 2 und 3 der Ausfuhr genehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungszollstelle bestätigte Ausfuhr genehmigung (Blätter 2 und 3) hat die Sendung bis zum tatsächlichen Austritt aus der Gemeinschaft zu begleiten und ist der Ausgangszollstelle gemeinsam mit dem Handelspapier bzw. Versandpapier zur Ausgangsbestätigung vorzulegen.

- b) *Vorläuferstoffe, für deren Ausfuhr eine Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt wurde:*

Für jede Sendung ist das Blatt 3 der Ausfuhr genehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungszollstelle bestätigte Ausfuhr genehmigung verbleibt beim Ausführer. In das Handelspapier bzw. das Versandpapier ist außer den Angaben gemäß Artikel 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) auch der Vermerk „**VEREINFACHTES AUSFUHRGENEHMIGUNGSVERFAHREN**“ aufzunehmen.

(3) Die Überwachungszollstelle hat die Übereinstimmung der Ausfuhr genehmigung mit den Versandpapieren **vor dem Versand** zu prüfen. Die zollamtlich bestätigten Blätter der Ausfuhrbewilligung sind an den Ausführer zu retournieren.

4. Einfuhr aus Drittländern

4.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Als – genehmigungspflichtige – Einfuhr von Vorläuferstoffen gilt jede Verbringung von Vorläuferstoffen, die den Status von Nichtgemeinschaftswaren haben, in das Zollgebiet der Gemeinschaft, **ausgenommen** Vorläuferstoffe werden

- ab- oder umgeladen,
- vorübergehend verwahrt,
- in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager gelagert oder
- in das gemeinschaftliche Versandverfahren überführt.

(2) Die Vorlage der Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in den genehmigungsfreien Fällen notwendig.

4.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr von Vorläuferstoffen der **Kategorie 1** ist gemäß Artikel 20 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Einfuhr genehmigung (siehe Abschnitt 4.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Einführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) Für die Einfuhr von Vorläuferstoffen der **Kategorien 2 oder 3** ist **keine** Einfuhr genehmigung erforderlich. Die Vorlage der Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in diesen genehmigungsfreien Fällen notwendig.

4.3. Einfuhr genehmigung

(1) Die Einfuhr genehmigung wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 4) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die

Vordrucke haben das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(2) Die Einfuhr genehmigung im Normalverfahren wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- das **Exemplar Nr. 2** wird von der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, an die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes geschickt;
- das **Exemplar Nr. 3** ist bei der Beförderung der Vorläuferstoffe vom Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft bis zu der Betriebsstätte des Einführers mitzuführen und bei der Zollabfertigung vorzulegen (siehe Abs. 4);
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Einführer bestimmt und von diesem aufzuwahren.

(3) Eine Einfuhr genehmigung kann für maximal zwei Vorläuferstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Vorläuferstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Vorläuferstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(4) Das **Exemplar Nr. 3** der Einfuhr genehmigung bildet eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und ist bei der Anmeldung zu einem Zollverfahren gemeinsam mit der Anmeldung vorzulegen. Die erfolgte Einfuhr ist von der Zollstelle in Feld 18 vordrucksgemäß zu bestätigen. Die Einfuhr genehmigung ist an den Anmelder zu retournieren, hat die Vorläuferstoffe bis zu der Betriebsstätte des Einführers zu begleiten und ist von diesem sodann an die ausstellende Behörde zu retournieren.

(5) Fehlen in der Einfuhr genehmigung die Angaben über die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes (Feld 7), den Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft (Feld 9), das Beförderungsmittel (Feld 10) und die Rechnungsnummer (Feld 15), so wird im Feld 17 von der ausstellenden Behörde vorgeschrieben, dass der Wirtschaftsbeteiligte diese Angaben spätestens bis zum Tag des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft nachreicht. Die Eingangszollstelle hat die Genehmigung vor der Eingangsbestätigung entsprechend zu ergänzen.

(6) Wird die Einfuhr genehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Einführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 3 der Einfuhr genehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Vorläuferstoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sein müssen. Diese Frist darf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Einfuhr genehmigung betragen, kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(8) Teilabschreibungen von Einfuhr genehmigungen sind nicht zulässig.

4.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Wirtschaftsbeteiligte, die Vorläuferstoffe der Kategorie 1 einführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) benötigen zur Ausübung dieser Tätigkeiten eine Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) und Wirtschaftsbeteiligte, die Vorläuferstoffe der Kategorie 2 einführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben), müssen bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaates registriert sein, in dem sie niedergelassen sind (siehe Abschnitt 2.3.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Erlaubnis bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Erlaubnis gemäß Artikel 6 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Vorläuferstoffen der Kategorie 1 bzw. die Registrierung gemäß Artikel 7 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Vorläuferstoffen der Kategorie 2 geändert wird oder nicht mehr besteht.

5. Kontrollbefugnisse

5.1. Allgemeine Kontrollbefugnisse der Zollbehörde

(1) Abgesehen von den durch das ZollIR-DG eingeräumten Befugnissen sind die Zollbehörden für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Vorläuferstoffen gemäß § 19 Suchtmittelgesetz befugt.

1. in Räumlichkeiten und Einrichtungen, insbesondere auch Beförderungsmitteln, in oder mit denen der Verkehr mit Vorläuferstoffen durchgeführt wird, jederzeit Nachschau zu halten sowie
2. alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Vorläuferstoffen erforderlich sind, zu verlangen sowie die nach einschlägigen, unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zu führenden Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen oder Ausdrucke von automationsunterstützt verarbeiteten Daten zu verlangen.

(2) Soweit es zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Vorläuferstoffen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Organe befugt, Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe, oder sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme zu versehen.

(3) Die Wirtschaftsbeteiligten sind gemäß § 20 Suchtmittelgesetz verpflichtet, bei der Durchführung der Überwachung mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen des mit der Überwachung beauftragten Organs die Orte zu bezeichnen, an denen der Verkehr mit Vorläuferstoffen stattfindet, und den mit der Überwachung beauftragten Organen den Zutritt zu diesen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen sowie die Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen

5.2. Kontrollen bei der Verbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft

(1) Werden Vorläuferstoffe

- zur Abladung oder Umladung (z.B. auf Flughäfen),
- zur vorübergehenden Verwahrung,
- zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder in einem Freilager oder
- zur Überführung in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren,

in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, haben die Wirtschaftsbeteiligten – abgesehen von der Vorlage der Erlaubnis für den Handel mit Vorläuferstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises der Registrierung für den Handel mit Vorläuferstoffen der Kategorien 2 und 3 (siehe Abschnitt 2.3.) – gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 auf Verlangen der Zollbehörden auch den legalen Zweck des Vorgangs nachzuweisen.

(2) Der Wirtschaftsbeteiligte hat als Nachweis des legalen Zwecks – auf Verlangen der Zollbehörden – eine schriftliche Erklärung auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2,

Muster 2) vorzulegen³⁾). Dieser Erklärung ist – neben einer Kopie der Erlaubnis bzw. der Registrierung – nach Möglichkeit auch eine Kopie der Ausfuhr genehmigung für Vorläuferstoffe gemäß Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen des Ausfuhrlandes anzuschließen. An Hand dieser Unterlagen ist zu prüfen, ob die Vorläuferstoffe nach wie vor unter den vom Ausfuhrland genehmigten Bedingungen transportiert werden.

(3) Werden dabei Unstimmigkeiten festgestellt, die den legalen Zweck des Vorganges in Frage stellen (z.B. Änderung des genehmigten Bestimmungslandes, Änderung des Einführers im Bestimmungsland, Nichteinhaltung von Auflagen oder Bedingungen in der Ausfuhr genehmigung des Ausfuhrlandes) oder die eine Abzweigung der Vorläuferstoffe für die unerlaubte Herstellung und Zubereitung von Suchtgiften und psychotropen Substanzen vermuten lassen (z.B. Fehlmenge), sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Zwecks Durchführung weiterer Ermittlungen ist das Einvernehmen mit dem

Bundeskriminalamt im Bundesministerium für Inneres
Referat 3.5 – Meldestelle für Vorläuferstoffe
Josef Holoubek Platz 1
1090 Wien

CI Heribert Stocker
Tel.: 01 / 24836 – 85388
Handy: 0664 / 3133214

OI Walter Adler
Tel.: 01 / 24836 – 85351
Handy: 0664 / 3926860

Fax: 01 / 3192563
E-Mail: Precursor@bmi.gv.at

herzustellen.

³⁾ Das Formblatt steht in einer ausfüllbaren Version mit der Bezeichnung **Za 290** (Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung erfasster Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft) auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung (<https://www.bmf.gv.at> => Formulare => Formulare – Zoll).

(4) Die auf Verlangen der Zollbehörden abgegebenen schriftlichen Erklärungen der Wirtschaftsbeteiligten sind von den Zollstellen einzuziehen und den betreffenden Zollanmeldungen anzuschließen oder, falls eine Zollanmeldung nicht vorliegt, in geeigneter Weise gesammelt abzulegen.

5.3. Kontrollen in Freizonen und Zolllagern

(1) Gemäß Artikel 29 Abs. 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) sind Vorgänge in Freizonen sowie in anderen sensiblen Bereichen wie Zolllagern in jeder Phase so wirksam zu kontrollieren, dass den speziellen Abzweigungsgefahren vorgebeugt wird. Diese Kontrollen dürfen nicht weniger streng sein als die in anderen Teilen des Zollgebiets diesbezüglich durchgeföhrten Kontrollen.

(2) Die Überwachungszollstellen haben daher in Freizonen und Zolllagern entsprechende Kontrollen durchzuführen. Dabei ist auch

- die Einhaltung der Einfuhrgenehmigungspflicht (siehe Abschnitt 4.) zu überwachen,
- auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten (siehe Abschnitt 2.1.) zu achten,
- die Erlaubnis für den Handel mit Vorläuferstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. der Nachweis der Registrierung für den Handel mit Vorläuferstoffen der Kategorien 2 und 3 (siehe Abschnitt 2.3.) zu kontrollieren und
- gegebenenfalls auch der legale Zweck des Vorganges zu prüfen (siehe Abschnitt 5.2.).

5.4. Meldepflichten der Zollstellen (Vorläuferstoff-Quartalsmeldung)

(1) Gemäß Artikel 29 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) sind der Kommission quartalsweise Informationen über die Fälle, in denen die Überlassung von Vorläuferstoffen ausgesetzt wurde oder in denen Vorläuferstoffe beschlagnahmt wurden, zu melden.

(2) Die Zollstellen haben daher der Abteilung IV/27 des Bundesministeriums für Finanzen per E-Mail mit dem Betreff „**Vorläuferstoff-Quartalsmeldung**“ an die Adresse

Post.VuB@bmf.gv.at

quartalsweise, und zwar

- für das 1. Quartal zum 10. April,
- für das 2. Quartal zum 10. Juli,

- für das 3. Quartal zum 10. Oktober und
- für das 4. Quartal zum 10. Jänner des Folgejahres.

folgendes zu melden bzw. zu übermitteln:

1. eine Auflistung aller Fälle des vergangenen Quartals, in denen die Überlassung von Vorläuferstoffen ausgesetzt wurde oder in denen Vorläuferstoffe beschlagnahmt wurden, unter Bekanntgabe folgender Angaben (soweit bekannt):
 - a) Bezeichnung der Vorläuferstoffe,
 - b) Ursprungs-, Herkunfts- und Bestimmungsland,
 - c) Menge der Vorläuferstoffe,
 - d) zollrechtlicher Status (Gemeinschaftsware / Nichtgemeinschaftsware),
 - e) verwendetes Beförderungsmittel und
 - f) Grund für die Aussetzung der Überlassung bzw. für die Beschlagnahme sowie getroffene Maßnahmen;
2. Anzahl der durchgeführten Kontrollen gemäß Abschnitt 5.2. und Abschnitt 5.3. unter Bekanntgabe
 - a) der jeweiligen Kontrollorte (Freizone, Freilager, Zollamtsbereich, mobile Kontrolle, ...) und
 - b) das Ergebnis der Kontrollen sowie allenfalls getroffene Maßnahmen.

Die Übermittlung einer Fehlanzeige ist erforderlich.

(3) Eine Meldung gemäß Abs. 2 Z 1 ist auch dann erforderlich, wenn erst über Aufforderung der Zollbehörde im Zuge einer Zollabfertigung oder nach einer Kontrolle die für die Ein- oder Ausfuhr erforderlichen Unterlagen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Registrierungen) nachgereicht oder die Dokumentationspflichten eingehalten werden und die Vorläuferstoffe schlussendlich ein- oder ausgeführt wurden.

6. Strafbestimmungen

(1) Gemäß § 32 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes macht sich strafbar, wer einen Vorläuferstoff, von dem er weiß, dass er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels in einer großen Menge verwendet werden soll, einführt oder ausführt. Der

Versuch solcher Zu widerhandlungen ist ebenfalls **strafbar**. Die Durchführung der Strafverfahren wegen derartiger Zu widerhandlungen gegen das Suchtmittelgesetz obliegt den Gerichten. Die Untergrenzen einer großen Menge (Grenzmengen) für Suchtgifte bzw. für psychotrope Substanzen sind in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung (siehe Anlage 6 zur Arbeitsrichtlinie Suchtmittel, VB-0220) bzw. in der Psychotropen-Grenzmengenverordnung (siehe Anlage G zur Arbeitsrichtlinie Suchtmittel, VB-0220) festgelegt.

(2) Abgesehen von den unter Abs. 1 behandelten gerichtlichen Strafen ist die Einfuhr oder die Ausfuhr von Vorläuferstoffen entgegen den in dieser Findok behandelten Bestimmungen [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), der [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) bzw. des Suchtmittelgesetzes nach § 44 Z 5 des Suchtmittelgesetzes als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** solcher Zu widerhandlungen ist allerdings **nicht strafbar**.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass Vorläuferstoffe entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), der [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) bzw. des Suchtmittelgesetzes eingeführt oder ausgeführt worden sind, so sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Im Fall einer Gerichtszuständigkeit ist die Zu widerhandlung durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, anderenfalls ist umgehend Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die beschlagnahmten Waren sind der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde nach Möglichkeit abzuliefern. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Kann die Ware wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Liste der Vorläuferstoffe****1. Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005****Vorläuferstoffe der Kategorie 1**

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code (¹)	CAS-Nr. (²)
1-Phenyl-2-propanon	Phenylaceton	2914 31 00	103-79-7
N-Acetylantranilsäure	2-Acetamidobenzoësäure	2924 23 00	89-52-1
Isosafrol (<i>cis</i> + <i>trans</i>)		2932 91 00	120-58-1
3,4-Methylendioxyphenyl-propan-2-on	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	2932 92 00	4676-39-5
Piperonal		2932 93 00	120-57-0
Safrol		2932 94 00	94-59-7
Ephedrin		2939 41 00	299-42-3
Pseudoephedrin		2939 42 00	90-82-4
Norephedrin	ex	2939 49 00	14838-15-4
Ergometrin		2939 61 00	60-79-7
Ergotamin		2939 62 00	113-15-5
Lysergsäure		2939 63 00	82-58-6

Die Stereoisomere der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Cathin (³), sofern das Bestehen solcher Formen möglich ist.

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze des Cathins handelt.

(¹) ABI. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

(³) Auch (+)-Norpseudoephedrin genannt, KN-Code 2939 43 00, CAS-Nr. 492-39-7.

Vorläuferstoffe der Kategorie 2

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code (¹)	CAS-Nr. (²)
Essigsäureanhydrid		2915 24 00	108-24-7
Phenylessigsäure		2916 34 00	103-82-2
Anthranilsäure		2922 43 00	118-92-3
Piperidin		2933 32 00	110-89-4

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code (¹)	CAS-Nr. (²)
Kaliumpermanganat		2841 61 00	7722-64-7

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

(¹) ABI. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

Vorläuferstoffe der Kategorie 3

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code (¹)	CAS-Nr. (²)
Salzsäure	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	2806 10 00	7647-01-0
Schwefelsäure		2807 00 10	7664-93-9
Toluol		2902 30 00	108-88-3
Ethylether	Diethylether	2909 11 00	60-29-7
Aceton		2914 11 00	67-64-1
Methylethylketon	Butanon	2914 12 00	78-93-3

(¹) ABI. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.78-93-3

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

2. Synonyme von Vorläuferstoffen

Die Vorläuferstoffe kommen auch unter anderen kommerziellen oder wissenschaftlichen Bezeichnungen in den Handel, von denen die wichtigsten in der nachstehenden Tabelle angeführt sind.

Vorläuferstoffe der Kategorie 1

Vorläuferstoff	Synonyme
1-Phenyl-2-propanon	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Phenylaceton ▪ Phenylpropanon-2-on ▪ Phenyl-2-propanon ▪ 1-Phenylpropynon-2-on ▪ 1-Phenyl-2-oxopropan ▪ Benzolmethylceton (BMC, BMK)
N-Acetylantranilsäure	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2-Acetamidobenzoesäure ▪ 2-Acetylaminobenzoesäure ▪ o-Acetylaminobenzoesäure
Isosafrol (<i>cis</i> + <i>trans</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5-Prop-1-enyl-1,3-benzodioxol ▪ 1,2-Methylendioxy-4-prop-1-enylbenzol
3,4-Methylendioxyphenylpropan-2-on	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1,3-Benzodioxol-5-yl-propan-2-on ▪ 3,4-Methylendioxyphenylaceton ▪ 3,4-Methylendioxyphenyl-2-propanon
Piperonal	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1,3-Benzodioxol-5-carbaldehyd ▪ Protocatechualdehydmethylenether ▪ 1,3-Benzodioxol-5-carboxaldehyd ▪ 3,4-(Methylendioxy)-benzaldehyd ▪ Heliotropin ▪ Piperonylaldehyd ▪ Dioxymethylenprotocatechualdehyd
Safrol	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5-Allyl-1,3-benzodioxol ▪ 4-Allyl-1,2-methylendioxybenzol ▪ 1,2-Methylendioxy-4-prop-2-enylbenzol ▪ 5-Prop-2-enyl-1,3-benzodioxol
Ephedrin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1-Phenyl-1-hydroxy-2-methylaminopropan ▪ 2-Methylamino-1-phenyl-1-propanol
Pseudoephedrin	–

Vorläuferstoff	Synonyme
Norephedrin	–
Ergometrin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergonovin ▪ Ergobasin ▪ Ergotoxin ▪ Ergostetetrin ▪ Ergotrat ▪ Ergoklinin ▪ Syntometrin ▪ 9,10-Didehydro-N-(2-hydroxy-1-methylethyl)-6-methylergolin-8-carboxamid ▪ N-(2-Hydroxy-1-methyl-ethyl)-lysergamid ▪ Lysergsäure-2-propanolamid ▪ Lysergsäure-2-hydroxy-1-methylethylamid
noch Ergometrin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hydroxypropyllysergamid ▪ Basergin ▪ Neofemeren ▪ Cornocentin ▪ Ermetrin

Vorläuferstoff	Synonyme
Ergotamin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5'-Benzyl-12'-hydroxy-2'-methylergotaman-3',6',18-trion ▪ Ergotaman-3',6',18-trion,12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)-12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)ergotaman-3',6',18-trion ▪ Indolo(4,3-fg)chinolin,ergotaman-3',6',18-trion-Derivat ▪ 8H-Oxazolo(3,2,-a)pyrrolo(2-1-c)pyrazin, ergotaman-3',6',18-trion-Derivat ▪ N-(5-(Benzyl-10b-hydroxy-2-methyl-3,6-dioxoperhydro-oxazolo(3,2-a)-pyrrolo(2,1-c)pyrazin-2-yl)D-lysergamid ▪ Ergam ▪ Ergat ▪ Ergomar ▪ Ergostat ▪ Ergotaminbitartrat ▪ Ergotamintartrat(2:1) ▪ Ergotamini tartras ▪ Ergotaman-3',6',18-trion,12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)-,-2,3-dihydroxy-butandioat(2:1) ▪ Ergotartrat ▪ Etin ▪ Exmigra ▪ Femergin ▪ Gotamintartrat ▪ Gynergen ▪ Lingrain ▪ Lingran ▪ Neo-Ergotin ▪ Rigetamin ▪ Secagyn ▪ Secupan
Lysergsäure	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 9,10-Amphetamine/Methamphetamineindihydro-6-methyl-ergolin-8-carboxylsäure ▪ Indolo(4,3-fg)chinolinsäure ▪ Ergolin-8-carboxyl-Derivat ▪ 4,6,6a,7,8,9-Hexahydro-7-methyl-indolo-(4,3-fg)chinolin-9-carboxylsäure ▪ 9,10-Didehydro-6-methylergolin-8-carboxysäure

Vorläuferstoffe der Kategorie 2

Vorläuferstoff	Synonyme
Essigsäureanhydrid	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Acetanhydrid ▪ Essigoxid ▪ Acetyloxid ▪ Ethananhydrid
Phenylessigsäure	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Benzolessigsäure-Toluolsäure
Antrhanilsäure	<ul style="list-style-type: none"> ▪ o-Aminobenzosäure
Piperidin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hexahdropyridin ▪ Pentamethylenimin
Kaliumpermanganat	–

Vorläuferstoffe der Kategorie 3

Vorläuferstoff	Synonyme
Salzsäure	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Chlorwasserstoff ▪ Hydrogenchlorid
Schwefelsäure	–
Toluol	–
Ethylether	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diethylether ▪ Ether ▪ Ethoxyethan ▪ Ethyloxid ▪ Diethyloxid oder Ethyldioxid ▪ Schwefelether
Aceton	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2-Propanon ▪ Dimethylketon ▪ β-Ketopropan ▪ Pyroessigsäureether
Methylethylketon (MEK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Butanon oder 2-Butanon

3. Liste der Vorläuferstoffe, geordnet nach KN-Codes

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie
2806 10 00	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	3
2807 00 10	Schwefelsäure	3
2841 61 00	Kaliumpermanganat	2
2902 30 00	Toluol	3
2909 11 00	Diethylether (Ethylether)	3
2914 11 00	Aceton	3
2914 12 00	Butanon (Methylethylketon – MEK)	3
2914 31 00	Phenylaceton (Phenylpropanon-2-on)	1
2915 24 00	Essigsäureanhydrid	2
2916 34 00	Phenylessigsäure	2
2922 43 00	Anthraniolsäure	2
2924 23 00	2-Acetamidobenzoësäure (N-Acetylanthraniolsäure)	1
2932 91 00	Isosafrol (cis + trans)	1
2932 92 00	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	1
2932 93 00	Piperonal	1
2932 94 00	Safrol	1
2933 32 00	Piperidin	2
2939 41 00	Ephedrin	1
2939 42 00	Pseudoephedrin	1
ex 2939 49 00	Norephedrin	1
2939 61 00	Ergometrin	1
2939 62 00	Ergotamin	1
2939 63 00	Lysergsäure	1
ex 3003	Arzneiwaren, die Vorläuferstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können	
ex 3004	Arzneiwaren, die Vorläuferstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können	
ex 3824 90 64	Mischungen, die Vorläuferstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können	

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie
ex 3824 90 98	Mischungen, die Vorläuferstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können	
sowie	die Salze der aufgeführten Stoffe, mit Ausnahme der Salze von Schwefelsäure und Salzsäure, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist	

Anlage 2**Vordruckmuster****Muster 1: Erlaubnis**

		Europäische Gemeinschaft Erlaubnis (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004) (Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005)		
ORIGINAL	MS: <small>(Erlaubnis Nr.)</small>			
	1. Inhaber (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		2. Erteilungsbehörde	
1a. Zusätzliche Angaben		1b. Zusätzliche Angaben		
3. Gültigkeit Beginn: _____ Ende: _____				
4. Die Erlaubnis gilt für:				
Erfasster Stoff		KN-Code	Vorgang	Betriebsstätten
5. Zusätzliche Angaben/Voraussetzungen				
6. Datum		Unterschrift <small>Name</small>		Stempel

Erläuterungen

1. Das Layout des Musters ist nicht verbindlich.
2. Die Ordnungszahlen und der Wortlaut des Musters sind verbindlich. Die fett gedruckten Felder sind Pflichtfelder, die unbedingt ausgefüllt werden müssen.
3. Angaben zu den einzelnen Feldern:

Feld 1 (Inhaber): Gegebenenfalls kann der Name des verantwortlichen Beauftragten hinzugefügt werden.

Feld 3 (Gültigkeit/Ende): Anzugeben ist das Ende der Gültigkeit bzw. ob die Beteiligten in bestimmten Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, nachweisen müssen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis noch erfüllt werden.

Feld 4 (Erfasster Stoff): Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung bzw. die Bezeichnung jeglicher darin enthaltener erfasster Stoffe gemäß dem Anhang. Gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich um Salze handelt.

Feld 4 (KN-Code): Zusätzlich zum KN-Code kann auch die CAS-Nummer angegeben werden.

Feld 4 (Vorgang): Anzugeben ist, ob es sich um eine Ausfuhr, Einfuhr und/oder um Vermittlungsgeschäfte handelt. Bei einer Einfuhr ist je nach Fall zu präzisieren: Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verwendung, übliche Behandlungen und/oder Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Bei Vorgängen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#) ist zu präzisieren: Lagerung, Erzeugung, Herstellung, Weiterverarbeitung, Handel, Vertrieb und/oder Vermittlung.

Feld 4 (Betriebsstätten): Bei Vermittlungsgeschäften gemäß Artikel 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) brauchen die Betriebsstätten nicht angegeben zu werden.

4. Die Mitgliedstaaten können Felder für einzelstaatliche Zwecke vorsehen. Diese sind durch eine Ordnungszahl gefolgt von einem Großbuchstaben zu kennzeichnen (z. B. 4A).

**Muster 2: Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung von
Vorläuferstoffen in das Zollgebiet der Gemeinschaft**

 <p>Europäische Gemeinschaft</p> <p>Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung erfasster Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft (Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005)</p>		
Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen		
ORIGINAL	1. Wirtschaftsbeteiligter (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	2a. Ausfuhrland 2b. Durchfuhrland/-länder 2c. Endbestimmungsland
	3a. Ausführer im Ausfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	3b. zuständige Behörde im Ausfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)
	4a. Einführer im Bestimmungsland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	4b. zuständige Behörde im Einfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)
	5a. Erfasster Stoff	5a. KN-Code 5a. Nettogewicht 5a. Mischungsgehalt (in %)
	5b. Erfasster Stoff	5b. KN-Code 5b. Nettogewicht 5b. Mischungsgehalt (in %)
	6a. Frachtnr./Luftfrachtnr. oder Nr. eines sonstigen Beförderungspapiers des Ausfuhrlandes	6b. Referenznummer der Ausfuhrgenehmigung des Ausführers im Ausfuhrdrittland (<i>optional</i>)
	7. Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten:	
	Name: _____ in Vertretung von: _____ (Wirtschaftsbeteiligter) Hiermit erkläre ich, dass die erfassten Stoffe meines Wissens das Ausfuhrland gemäß den geltenden Bestimmungen im Rahmen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verlassen haben. Folgende Belege werden beigelegt (<i>optional</i>): <input type="checkbox"/> Kopie der Ausfuhrgenehmigung <input type="checkbox"/> Kopie der Erlaubnis/Registrierung Unterschrift: _____ Ort: _____ Datum: _____ Zutreffendes unbedingt ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	
 Za 290 Bundesministerium für Finanzen		

Muster 3: Ausfuhrgenehmigung

		EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN	
		DROGENAUSGANGSSTOFF — VERORDNUNG (EG) Nr. 111/2005	
		AUSFUHRGENEHMIGUNG	
EXEMPLAR ZUR BEGLEITUNG DER WAREN BIS ZUR AUSGANGSSTELLE (*)	2	1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNG Nr.: erteilt am: _____ in: _____
			3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA NEIN
		4. Gelungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____	
		5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift) Einfuhrgenehmigung Nr. _____	6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)
		7. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)
		9. Endempfänger (Name und Anschrift)	10. Ausgangsstelle 11. Eingangsstelle im Einfuhrland
			12. Beförderungsmittel 13. Beförderungsroute
	14a.	Erfasster Stoff	15a. KN-Code 16a. Nettogewicht 17a. Mischungsgehalt (in %) 18a. Rechnungsnummer
	14b.	Erfasster Stoff	15b. KN-Code 16b. Nettogewicht 17b. Mischungsgehalt (in %) 18b. Rechnungsnummer
		19. Erklärung des Antragstellers Name: _____ In Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____	20. (von der Zollstelle der Zollanmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Referenznummer der Zollanmeldung: _____ Stempel: _____
		21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA NEIN Angaben in Feldern 7, 8, 10—13 noch erforderlich: JA NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____	22. AUSGANGSBESTÄTIGUNG DER EG (von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Ausgangsdatum: _____ Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____

(*) Außer im Falle des vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahrens.

Ausfuhrgenehmigung – Rückseite Exemplar Nr. 2

Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren			
23. Nettogewicht		26. Zollanmeldungen (Nummer und Datum)	27. (von der Zollstelle der Zollanmeldung auszufüllen) Mitgliedstaat, Bezeichnung und Anschrift der Zollstelle, Datum, Dienstsiegel und Unterschrift des Beamten:
24. verfügbare Menge (1) und jeweilige Ausfuhrmenge (2)		25. jeweilige Ausfuhrmenge in Worten	
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Erläuterungen

I.

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen; wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift geschehen.
2. Die Angaben zu den Feldern 1, 3, 5, 7 und 9 bis 19 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung zu erbringen; die Angaben in den Feldern 7, 8, 10 bis 13 und 18 können jedoch nachgereicht werden, wenn sie bei Antragstellung noch nicht bekannt sind. Die Angabe in Feld 18 muss in diesem Fall spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung gemacht werden; die zusätzlichen Angaben in den Feldern 7 und 8 sowie 10 bis 13 sind der Zollbehörde oder der sonstigen für den Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zuständigen Behörde spätestens vor dem körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft mitzuteilen.
3. Felder 1, 5, 7 und 9: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse).
4. Feld 5: Anzugeben ist die Referenznummer des als Einfuhrgenehmigung dienenden Dokuments des Einführers im Drittland (z. B. Unbedenklichkeitserklärung, Einfuhrgenehmigung oder sonstige Erklärung des Bestimmungslands), so erforderlich.
5. Feld 7: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail- Adresse) aller weiteren am Ausfuhrvorgang beteiligten Wirtschaftsbeteiligten wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.
6. Feld 9: Anzugeben sind der vollständige Name und die Anschrift (ggf. mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail- Adresse) der natürlichen oder juristischen Person, der die Waren im Bestimmungsland geliefert werden (nicht unbedingt der Endabnehmer).
7. Feld 10: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
8. Feld 11: Anzugeben sind das Land sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
9. Feld 12: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.). Bei Ausuhrgenehmigungen, die für mehrere Ausfuhrvorgänge gelten, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.

10. Feld 13: Möglichst genaue Beschreibung der vorgesehenen Beförderungsroute.
11. Felder 14a und 14b: Anzugeben sind die Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Bezeichnung und der achtstellige KN-Code der Mischung bzw. des Naturprodukts.
12. Felder 14a und 14b: Genaue Beschreibung von Stoff und Verpackung (z. B. 2 Dosen zu jeweils 5 l). Bei Mischungen, Naturprodukten oder Zubereitungen ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.
13. Felder 15a und 15b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#).
14. Feld 19:
 - Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).
 - Durch die Unterschrift gemäß den Modalitäten des betreffenden Mitgliedstaates erklärt der Antragsteller bzw. sein Vertreter, dass alle Angaben in dem Antrag zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gilt diese Erklärung als Haftungsübernahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für:
 - die Richtigkeit der in der Erklärung gemachten Angaben;
 - die Echtheit der ggf. beigefügten Unterlagen;
 - die Einhaltung aller mit der Ausfuhr von erfassten Stoffen gemäß dem Anhang zur [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) verbundenen Verpflichtungen.
 - Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

II. (Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren)

1. Im Falle eines vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahrens müssen die Felder 7 bis 13 sowie 18 nicht ausgefüllt werden.
2. Auf der Rückseite des Exemplars Nr. 2 sind die Felder 24 bis 27 für jeden Ausfuhrvorgang auszufüllen.

3. Feld 23: Anzugeben sind die genehmigte maximale Menge und das Nettogewicht.

Spalte 24: Unter (1) ist die verfügbare Menge und unter (2) die jeweilige Ausfuhrmenge anzugeben.

Spalte 25: Anzugeben ist die jeweilige Ausfuhrmenge in Worten.

Feld 26: Referenznummer und Datum der Zollanmeldung.

Muster 4: Einfuhrgenehmigung

		EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN	
		DROGENAUSGANGSTOFF — VERORDNUNG (EG) Nr. 111/2005	
		EINFUHRGENEHMIGUNG	
WAREN-BEGLEITEXEMPLAR	3	1. Einführer (Name und Anschrift)	2. GEHEHMIGUNG Nummer: _____ erteilt am: _____ in: _____
	3	4. Ausführer (Name und Anschrift)	3. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____ 5. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)
	3	6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes
	3	8. Endempfänger	9. Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft
	3	11a. Erfasster Stoff	10. Beförderungsmittel 12a. KN-Code 13a. Nettogewicht 14a. Mischungsgehalt (in %) 15a. Rechnungsnummer
	3	11b. Erfasster Stoff	12b. KN-Code 13b. Nettogewicht 14b. Mischungsgehalt (in %) 15b. Rechnungsnummer
	3	16. Erklärung des Antragstellers Name: _____ In Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____	17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Angaben in Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA ... /NEIN ... Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____
	3	18. (von der Zollstelle in der Gemeinschaft auszufüllen) Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung) Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____	17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Angaben in Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA ... /NEIN ... Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____

Erläuterungen

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen; wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift geschehen.
2. Die Angaben zu den Feldern 1, 4, 6, 8 und 11 bis 16 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung zu erbringen; die Angaben in den Feldern 7, 9, 10 und 15 können nachgereicht werden, und zwar spätestens bis zum Tag des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft.
3. Felder 1 und 4: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adresse).
4. Feld 6: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummer und E-Mail- Adresse) aller weiteren am Einfuhrvorgang beteiligten Wirtschaftsbeteiligten wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.
5. Feld 8: Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift des Endempfängers. Einführer und Endempfänger können ein und dieselbe Person sein.
6. Feld 7: Anzugeben sind Name und Anschrift (Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail- Adresse) der Drittlandsbehörde.
7. Feld 9: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
8. Feld 10: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.).
9. Felder 11a und 11b: Anzugeben sind die Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Bezeichnung und der achtstellige KN-Code der Mischung bzw. des Naturprodukts.
10. Felder 11a und 11b: Genaue Beschreibung von Stoff und Verpackung (z. B. 2 Dosen zu jeweils 5 l). Bei Mischungen, Naturprodukten oder Zubereitungen ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.
11. Felder 12a und 12b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#).
12. Feld 16:

- Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).
- Durch die Unterschrift gemäß den Modalitäten des betreffenden Mitgliedstaates gibt der Antragsteller bzw. sein Vertreter zu verstehen, dass alle Angaben in dem Antrag zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gilt diese Erklärung als Haftungsübernahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für:
 - die Richtigkeit der Angaben;
 - die Einhaltung der ggf. beigefügten Unterlagen;
 - die Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen.
- Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

Anlage 3

Liste der Genehmigungsstellen



Belgien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Precursors Unit
 DG Medicinal Products
 Federal Public Service Health, Food Chain Safety and Environment
 Eurostation Bloc II, 8th Floor
 Victor Horta Place 40 box 10
 1060 Brussels

Tel.: (+32-2) 524 83 12 or 88 13
 Fax: (+32-2) 524 83 19
 E-Mail: steven.vandenbergh@health.fgov.be
marc.feliers@health.fgov.be



Bulgarien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Genehmigungsstelle noch nicht bekannt



Dänemark

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Taxation
 Central Customs and Tax Administration
 Customs Control Division
 Østbanegade 123
 DK-2100 Copenhagen Ø

Korr.: Jørn Sørensen
 Tel.: (+45) 72 37 29 49 / (+45) 72 73 23 52
 Handy: (+45) 40 98 29 49
 Fax: (+45) 72 37 29 17
 E-Mail: jorn.sorensen@toldskat.dk



Deutschland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
 Bundesopiumstelle
 Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
 D-53175 Bonn

Korr.: Anette Rohr
 Tel.: (+49-228) 207 51 04
 Fax: (+49-228) 207 52 10 und 2075194
 E-Mail: rohr@bfarm.de



Estland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

State Agency of Medicines
19 Ravila Str
50411 Tartu

Korr.: Eda Lopato
Tel.: +372 7 374 140
Fax: +372 7 374 142
E-Mail: Eda.Lopato@sam.ee



Finnland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

National Agency for Medicines
Department of General Affairs
P.O.B 55
FIN - 00301 Helsinki

Korr.: Hanna Maija Koponen-Piironen (Senior Pharmaceutical Inspector)
Tel.: (+358-9) 473 34 218
Fax: (+358-9) 473 34 267
E-Mail: hanna-maija.koponen@nam.fi



Frankreich

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie
Mission nationale de contrôle des précurseurs chimiques (MNCPC)
Le Bervil – DiGITIP 2
12, rue Villiot
75572 Paris

Korr.: Alain Pesson, Jean-Michel Manzoni
Tel.: (+33-1) 53 44 97 52/53 (oder 96 63)
Fax: (+33-1) 53 44 9666



Griechenland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Economy and Finance
Customs Directorate General
33rd Customs Control Directorate
Department B' „Drugs and arms enforcement“
10 Kar. Servias street
10184 Athens

Korr.: Aggeliki MATSOUKA
Tel.: (+30-210) 72 59 328/329
Fax: (+30-210) 3225192
E-Mail: rild33b@otenet.gr

**Irland****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Minister for Health and Children
Hawkins House
Dublin 2
Department of Health (Drugs Unit)

Korr.: Tom Mc GUINN
Tel.: (+353-1) 6354000
Fax: (+353-1) 6354001

**Italien****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministero della Salute
Direzione Generale dei farmaci e dei dispositivi medici
Ufficio Centrale Stupefacenti
Viale della Civiltà Romana, 7
00144 Roma

Korr.: Dr. Carmine Guarino
Tel.: (+39-6) 59 94 3424
Fax: (+39-6) 59 94 3226

**Lettland****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

State Agency of Medicines
Str. Jersikas 15
Riga LV 1003

Korr.: Gatis Ozolins
Tel.: (+371) 7078 427
Fax: (+371) 7078428
E-Mail: Gatis.Ozolins@vza.gov.lv

**Litauen****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

State Medicines Control Agency at the Ministry of Health
Narcotics Division
Traku Street 14
LT-01132 Vilnius

Korr.: Gema Buksaitiene
Tel.: (+370 5) 261 65 49
Fax: (+370 5) 261 65 49
E-Mail: nk.vvkt@vvkt.lt



Luxemburg

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Direction de la Santé
 Division de la Pharmacie et des Médicaments
 Villa Louvigny
 Parc de la Ville
 Alée Marconi
 L-2120 Luxembourg

Korr.: Mme. Backes
 Tel.: (+352) 478-5590
 Fax: (+352) 26200149
 E-Mail: dpmlux@ms.etat.lu



Malta

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health, The Elderly and Community Care
 Health Division
 15 Merchants street
 Valletta CMR 02
 Malta

Tel.:
 Fax:
 E-Mail:



Niederlande

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Belastingdienst/Douane Noord
 Centrale Dienst voor de In- en Uitvoer
 Postbus 30003
 9700 RD Groningen

Korr.: W.R. Dikkens
 Tel.: (+31-50) 523 2169 oder 523 9111
 Fax: (+31-50) 523 2183
 E-Mail: cdu.sgs@tiscali-business.nl

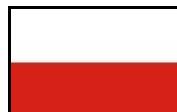


Österreich

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
 Abteilung III/B/9
 Radetzkystrasse 2
 A – 1031 Wien

Korr.: Wolfgang Pfneisl
 Tel.: (+43) 1 711 00 4768
 E-Fax: (+43) 1 713 44 04 1572
 Fax: (+43) 1 711 00 4385
 E-Mail: wolfgang.pfneisl@bmgf.gv.at



Polen

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

General Pharmaceutical Inspectorate
 38/40 Dluga St.
 00-238 Warsaw
 Poland

Korr.: Marcin Kolakowski
 Tel.: +48 22 831 23 48
 Fax: +48 22 831 02 44
 E-Mail: kolakowski@gif.gov.pl



Portugal

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministério das Finanças
 Direcção Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo
 Direcção de Serviços de Licenciamento
 Rua Terreiro do Trigo, Edifício da Alfândega
 1149-060 Lisboa

Korr.: José Gomes oder António Teixeira
 Tel.: (+351-21) 8814263-218814353/2
 Fax: (+351-21) 8814261
 E-Mail: jrgomes@dgaiec.min-financas.pt
aiteixeira@dgaiec.min-financas.pt



Rumänien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Genehmigungsstelle noch nicht bekannt



Schweden

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Medical Products Agency
 Box 26
 S-751 03 Uppsala

Korr.: Sonia Winder
 Tel.: (+46-18) 17 46 00
 Fax: (+46 18) 54 85 66
 E-Mail: sonia.winder@mpa.se



Slowakei

Erteilung von Erlaubnissen sowie Registrierung

Ministry of Health of the Slovak Republic
 Limbova 2
 837 52 Bratislava
 Slovak Republic

Korr.: Jozef Németh
 Tel.: +421 2/593 73 180
 Fax: +421 2/547 760 48
 E-Mail: jozef.nemeth@health.gov.sk

Erteilung von Genehmigungen

Ministry of Economy of the Slovak Republic
 Mierová 19
 827 15 Bratislava
 Slovak Republic

Korr.: Radomir Ondrus
 Tel.: +421 2/48542172
 Fax: +421 2/43423915
 E-Mail: ondrus@economy.gov.sk



Slowenien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health
 National Chemicals Bureau
 Mali trg 6
 1000 Ljubljana

Korr.: Alojz Grabner oder Barbara Clemente Taljat
 Tel.: + 386 1 478-6051
 Fax: + 386 1 478-6266
 E-Mail: alojz.grabner@gov.si
barbara.clemente-taljat@gov.si



Spanien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Agencia Estatal de Administracion Tributaria
 Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales
 Direccion Adjunta de Vigilancia Aduanera
 Avda. Llano Castellano, 17
 28071 Madrid

Korr.: J. Alberto García Castillo
 Tel.: 3491 7289914
 Fax: 3491 3583417
 E-Mail: precursores.adu@aeat.es



Tschechische Republik

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health of the Czech Republic
 Palackeho namesti 4,
 128 01 Prague 2
 Czech Republic

Korr.: Eva Maresova oder Alena Ondrousková
 Tel.: + 420 2 24972710/24916032
 Fax: +420 2 24915979
 E-Mail: Eva.Maresova@mzcr.cz
ondrous@mzcr.cz

**Ungarn****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Hungarian Trade Licensing Office
P.O. Box 345
Budapest
H-1537 Hungary

Korr.: Péter Katócs
Tel.: +36 1 336-7332
Fax: +36 1 336-7333
E-Mail: peter.katocs@gkm-ekh.hu

**Vereinigtes Königreich****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Drugs Legislation Enforcement Unit
Home Office
Drugs Licensing Section
Room 315, Horseferry House
Dean Ryle Street
London SW1P 2AW

Korr.: Alan Macfarlane
Tel.: + 02072170618
Fax: + 02072178346

**Zypern****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Genehmigungsstelle noch nicht bekannt